

brauchen. 100 Megawattstunden zu einem Satz von 20 Rappen pro Kilowattstunde gibt per Saldo am Ende des Jahres eine Faktura von 20 000 Schweizer Franken. Jetzt braucht es aber mindestens zwei, damit sie Bündelkunden sein können. Also geht es für jeden dieser beiden am Ende des Jahres um 10 000 Franken. Von den 10 000 Franken sind die Hälfte Netzkosten, die Sie nicht ändern können. Nur die zweite Hälfte, 5000 Franken, sind Produktionskosten. Von den 5000 Franken holen Sie 10, 15, 20 Prozent heraus; sagen wir einmal, Sie holen 20 Prozent heraus, dann sind das noch 1000 Franken pro Jahr und Kunde. Dann teilen Sie das noch einmal durch 200 Arbeitstage, und dann haben Sie pro Tag einen Fünfliber. Das ist die Grössenordnung. Ob das dann auch für KMU eine matchentscheidende Grösse ist, wage ich bei aller Bescheidenheit zu bezweifeln. Es geht um relativ wenig Geld. Es lohnt sich nicht, hier grosse Veranstaltungen zu machen. Angesichts dessen, dass wir hier klipp und klar eine Referendumsdrohung haben, sollten wir hier festhalten. Das ist der einstimmig beschlossene Antrag Ihrer Kommission.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 26bis**

*Antrag der Kommission*

Festhalten

*Proposition de la commission*

Maintenir

**Schmid-Sutter** Carlo (C, AI), für die Kommission: Wir kommen zu den Umschulungsmassnahmen. Hier halten wir ohne weitere Begründung fest. Umschulungsmassnahmen sind diesen Unternehmungen zuzumuten.

*Angenommen – Adopté*

**Änderung bisherigen Rechts**

*Modification du droit en vigueur*

**Ziff. 2 Art. 7a**

*Antrag der Kommission*

*Titel, Abs. 2bis, 5 Bst. d*

Festhalten

*Abs. 2 Bst. d*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Ziff. 2 art. 7a**

*Proposition de la commission*

*Titre, al. 2bis, 5 let. d*

Maintenir

*Al. 2 let. d*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Schmid-Sutter** Carlo (C, AI), für die Kommission: Bei Artikel 7a sind der Titel, Absatz 2bis und Absatz 5 Litera d in der Differenz. Es geht hier um die Effizienzmassnahmen. Wir sind nach wie vor der Auffassung, dass die Kantone sich hier selbst bemühen sollten, Effizienzmassnahmen anzustossen und zu unterstützen, und dass sie dafür keine Bundesunterstützung brauchen. Wir halten hier an unserer Fassung fest. Bei Artikel 7a Absatz 2 Litera d schliessen wir uns dem Nationalrat an.

*Angenommen – Adopté*

**Präsident** (Bieri Peter, Präsident): Die Vorlage geht damit an die Einigungskonferenz.

**05.084**

**Raumplanungsgesetz.  
Teilrevision**

**Loi sur l'aménagement du territoire.  
Révision partielle**

*Differenzen – Divergences*

Botschaft des Bundesrates 02.12.05 (BBI 2005 7097)

Message du Conseil fédéral 02.12.05 (FF 2005 6629)

Nationalrat/Conseil national 06.03.06 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 14.03.06 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 02.10.06 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 11.12.06 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 07.03.07 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 12.03.07 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 19.03.07 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 23.03.07 (Schlussabstimmung – Vote final)

Ständerat/Conseil des Etats 23.03.07 (Schlussabstimmung – Vote final)

**Bundesgesetz über die Raumplanung  
Loi fédérale sur l'aménagement du territoire**

**Art. 16a Abs. 1bis**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 16a al. 1bis**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Schmid-Sutter** Carlo (C, AI), für die Kommission: Wir haben hier die letzte Differenz im Raumplanungsgesetz, und wir beantragen Ihnen, dass wir uns dem Nationalrat anschliessen. Bei dieser letzten verbleibenden Differenz bei Artikel 16a RPG möchte der Nationalrat, wie Sie aus der Fahne ersehen, nicht nur Bauten und Anlagen als zonenkonform erklären, welche zur Gewinnung von Energie aus Biomasse notwendig sind – das war auch der Antrag des Bundesrates –, sondern auch Kompostieranlagen im Zusammenhang mit Biogasanlagen.

Ihre Kommission ist nach wie vor der Auffassung, dass wir uns hier in einem Randgebiet des Zulässigen bewegen, dass solche Kompostieranlagen, welche im Zusammenhang mit Biogasanlagen notwendig sind, nur dann zonenkonform sein können, wenn die verarbeitete Biomasse einen engen Bezug zur Landwirtschaft als solcher und auch einen engen Bezug zum Standortbetrieb hat. Wir wollen nicht, dass in der ganzen Schweiz solche Masse herumgefahrt und am Ende mehr Energie verbraucht wird, als die Anlage erzeugt. Wir wollen auch nicht, dass da mit enormen Investitionen in Bauten Riesenbetriebe im Bauernland geschaffen werden, welche dann andere Anlagen im Gewerbeland konkurrenziern. Daher ist klarzustellen, dass auch bei diesen Anlagen der enge Bezug zur Landwirtschaft und zum Standortbetrieb gemäss dem entsprechenden Artikel, Artikel 16a, vorhanden sein müssen. Das setzt der Anwendung dieser Bestimmung enge Grenzen.

In diesem Sinne haben wir beschlossen, Ihnen die Zustimmung zur Fassung des Nationalrates zu beantragen.

*Angenommen – Adopté*